Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1. Aufträge nehmen wir nur zu den nachstehenden Bedinugnen an und führen sie nur danach aus. Abweichende Erklärungen oder Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn wir ihm nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 2. Uns erteilte Aufträge, auch bei fernmündlicher Übermittlung oder mittels Faxes oder per E-mail sind für den Auftrageber bindend, für uns jedoch erst nach Auftragsbestätigung.
 - Der Umfang unsere Leistungen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Werden danach weitere Leistungen in Auftrag gegeben, führen wir diese nur aus, wenn wir sie ebenfalls bestätigen. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder E-mail genügt dem Erfordernis der Schriftform.
- 3. Wir verpflichten uns, uns erteilte Aufträge nach besten Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung uns bekannter technischer Vorgaben und Informationen nach den geltenden Regeln und dem Stand der Technik auszuführen. Uns erteilte Informationen werden wir vertraulich behandeln, auch nach Erledigung des Einzelauftrages. Uns übergebene Unterlagen werden wir nach Erledigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückgeben.
- 4. Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns die Informationen zu Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies können sein: Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Bühnen- und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungspläne und Materiallisten.
 Zur Informationserteilung gehört auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufes der geplanten Veranstaltung sowie erforderlichen Einsatzzeiten.
 Sofern sich vor oder bei der Auftragsdurchführung heraustellen sollte, dass die uns erteilten Informationen unzureichend sind, werden wir dies unverzüglich mitteilen.
 Sofern nicht anders vereinbart, ist unser Auftraggeber verpflichtet, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Arbeitskoordination (§ 6 BGV-A1) durchzuführen; Für Schäden die darauf beruhen, dass unser Auftraggeber diese Verpflichtung verletzt, haften wir nicht.
- 5. Soweit uns Mitarbeiter des Auftragebers oder Mitarbeiter Dritter zur Planung oder Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, sind wir ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitszeit und Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzortvor Aufnahme unsere Arbeiten rechtzeitig zu informieren.
- 6. Uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material welcher Art auch immer, muss sich in dem Zustand befinden, dass es den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entspricht. Dies entbindet uns nicht von den notwendigen Prüfungen vor Inbetriebnahme. Mängel an den Geräten sind dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 7. Unsere Vergütung richtet sich nach der beiliegendenden Vergütungsliste bzw. dem beiliegenden Honorarrahmen. Wir verpflichten uns unsere Rechnung einen Leistungsnachweis beizufügen. Wiederspricht der Auftraggeber dem Inhalt des Leistungsnachweises nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dessen Zugang, trifft ihn die Beweislast, dass unsere (Teil)Leistung nicht erbracht worden sind. Wir behalten uns vor, nach Teilleistungen Abschlagrechnungen zu erteilen, ebenfalls unter Beifügung eines Nachweises der erbrachten Teilleistung.

- 8. Der Auftrageber stellt sicher, dass er eine Suppeunternehmer Haftpflicht Versicherung Abgeschlossen hat. Wir haften nicht für Vermögensschäden und / oder entgangen Gewinn. Für den Fall, dass wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen an der Auftragsdurchführung gehindert sind, ist unser Auftrageber zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche unseres Auftraggebers sind- soweit rechtlich möglich- für diesen Fall ausgeschlossen.
- 9. Erfüllungsort und Gerichtstand für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz unseres Auftraggebers zuständige Gericht. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung unberührt. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die, die dem Vertagszweck am ehesten entspricht.